

Begründung zur Einleitung des Verfahrens für das Volksbegehren „Impfpflicht: Notfalls JA“

Text des Volksbegehrens:

„Impfungen sind sinnvoll und notwendig. Vor allem bei Pandemien wie Corona (COVID-19) überwiegt der Schutz der gesamten Bevölkerung deutlich die Interessen Einzelner. Der Bundesverfassungsgesetzgeber möge deshalb dafür sorgen, dass sich möglichst viele Menschen freiwillig impfen lassen, z. B. durch positive Anreize. Wenn dennoch eine Überlastung des Gesundheitssystems droht, soll eine Impfpflicht kommen. Gesundheitssystem in Gefahr: Impfpflicht JA!“

Begründung des Einleitungsantrages des Volksbegehrens „Impfpflicht: Notfalls JA“

Bei der „Impf-Abstimmung“, also der Frage „Impfpflicht JA oder NEIN“ entscheiden wir, also alle Österreicherinnen & Österreicher.

Viele Bereiche des gesellschaftlichen Lebens sollen Geimpften wieder offenstehen. Menschen mit Impfung sollen mehr **Freiheiten** haben als Ungeimpfte.

Wer Impfpflicht JA unterschreibt, befürwortet ein **Anreizsystem**, damit sich möglichst viele Menschen impfen lassen. Es ist sachlich und somit rechtlich gerechtfertigt, bereits Geimpften den ungehinderten Zugang zu **Gastronomie, Kinos, Theatern, Veranstaltungen, Reisen**, etc. zu ermöglichen.

Ob nun mit einem „**Grünen Pass**“ oder anders: Freiheit für Geimpfte ist zu begrüßen!

Toleranz und Freiheit enden dort, wo schwere Nachteile für die Allgemeinheit beginnen. Spätestens wenn das Gesundheitssystem in Gefahr ist, geht es vorrangig darum, Leben zu retten. Die österreichische Ärztekammer (allen voran der Präsident) fordern bereits jetzt vehement eine Impfpflicht.

Dabei ist insbesondere zu beachten, dass Berufsgruppen mit hohem Kontaktpotential **jedenfalls geimpft** sein müssen, z. B. Krankenhauspersonal, Altenpfleger, Apotheker, etc. und zwar zur Sicherheit ihrer Patient*innen und Kund*innen. Wer das gut findet, sagt Impfpflicht JA!

Es ist zu hoffen, dass sich genug Menschen impfen lassen, um **Herdenimmunität** zu erreichen – darauf muss hingewirkt werden.

Weitere Infos auf www.impf-abstimmung.at

Hinweis des Bundesministeriums für Inneres:

Die Begründung zum Volksbegehren wurde vom Bundesministerium für Inneres gemäß § 3 Abs. 7 VoBeG entgegengenommen und wird gemäß § 10 VoBeG in inhaltlich unveränderter Form veröffentlicht.